



# Landesverband Oberösterreich

Sektion Modellflugsport



# Modellflug: Quo vadis?





# Ein Blick zurück (bis 2020)



Gesetzlich geregelt im LFG § 24 und in den LVR §18:

- Maximale Flughöhe 150m AGL
- Flugradius 500m, auf gemeldeten Modellflugplätzen mehr möglich
- Bestandschutz für gemeldete Modellflugplätze in Kontrollzonen
- Maximales Abfluggewicht 25 kg
- Selbstverantwortung des Piloten
- Keine Bewertung des Bodenrisikos
- Keine Abstandsregeln
- Kein Sonderstatus des Hangfluges
- Gemäß §18 LVR Höhenüberschreitung möglich
- Gemäß § 24 LFG höhere Abfluggewichte als 25 kg möglich > zuständige Behörde ÖAeC/FAA, Anerkennnis auch in Nachbarstaaten, Abnahme der Modelle (mit praktischer Flugerprobung), Nachprüfungen



# Regulativ ab 2021:



## Gesetzlich geregelt in der EU-VO 947/2019, im LFG § 24 (und in den LVR §18):

- Registrierungspflicht des Betreibers (Gültigkeit 3 Jahre)
- Betreiberalter mindestens 18 Jahre
- Alleinflugalter 16 Jahre
- Kennzeichnungspflicht des UAV
- Nachweis der Kompetenz (Gültigkeit 5 Jahre)
- Erlaubte Flughöhe maximal 120m AGL, Sonderstatus Hangflugbetrieb!
- Maximale Abflugmasse 25 kg (in A3)
- Sicherheitsabstand von 150m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten
- Keine Gefährdung unbeteiligter Personen
- Kein Betrieb unter Drogen- oder Alkoholeinfluss, oder wenn gesundheitliche Indikationen widersprechen



# Regulativ ab 2021:



## Übergangsbestimmungen für den Modellflugbetrieb in den Vereinen:

### Artikel 21 (3) der VO 947/2019:

(3) Unbeschadet des Artikels 14 (= Registrierungspflicht) darf der UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen entsprechend dem nationalen Recht ohne eine Genehmigung nach Artikel 16 bis 1. Januar 2023 fortgeführt werden.



# Regulativ ab 2021:



## Sonderstatus Modellflugbetrieb in Vereinen:

Artikel 16 (2):

Die in Absatz 1 genannte Genehmigung kann auf der Grundlage einer der folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) einschlägige nationale Vorschriften (**kommt in Österreich nicht zur Anwendung**)
- b) **bewährte Verfahren, Organisationsstrukturen und Managementsysteme der Flugmodell-Vereine oder -Vereinigungen, die gewährleisten, dass**



# Regulativ ab 2021:



- Fernpiloten, die im Rahmen von Flugmodell-Vereinen oder -Vereinigungen UAS betreiben, Kenntnis der Bedingungen und Beschränkungen haben, die in der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung festgelegt sind;
- Fernpiloten, die im Rahmen von Flugmodell-Vereinen oder -Vereinigungen UAS betreiben, dabei unterstützt werden, die Mindestkompetenz für den sicheren UAS-Betrieb im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zu erlangen;
- der Flugmodell-Verein oder die Flugmodell-Vereinigung angemessene Maßnahmen ergreift, wenn er/sie Kenntnis davon erhält, dass ein Fernpilot, der UAS im Rahmen von Flugmodell-Vereinen oder -Vereinigungen betreibt, den in der Genehmigung genannten Bedingungen und Beschränkungen nicht genügt, und die zuständige Behörde entsprechend informiert;
- der Flugmodell-Verein oder die Flugmodell-Vereinigung der zuständigen Behörde auf Verlangen die für Aufsichts- und Monitoringzwecke notwendigen Unterlagen vorlegt.



# Regulativ ab 2021:



## Mögliche Ausnahmen nach Artikel 16 2 (b):

- Alleinflugberechtigung ab 12 Jahre möglich (Bescheinigung des Vereinsvorstandes erforderlich)
- Mitführen von pyrotechnischen Artikeln, Abwurf von Gegenständen
- Abfluggewichte bis 150 kg MTOM
- Flughöhen bis 500m AGL (Luftraumstruktur)
- Näher als 150 Meter zu Wohn-, Industrie-, Gewerbe- und Erholungsgebiete

## Voraussetzung ist ein positiver Bescheid der zuständigen Behörde:

- Darstellung des Fluggebietes
- Luft- und Bodenrisikoanalyse durch die Behörde
- Betriebsregeln und akkordierte Modellflugplatzbetriebsordnung
- Bescheidinhaber und umsetzungsverantwortlich ist der Vereinsvorstand



# Regulativ ab 2021:



## Bescheidauflagen:

- Bei Flughöhen ab 120m AGL ist ein Luftraumbeobachter einzusetzen, der selbst am Flugbetrieb nicht teilnehmen darf
- Bei Flughöhen über 300m AGL verpflichtender Einsatz einer Antikollisionsbeleuchtung und einer Höhentelemetrie
- Flüge über 120 m AGL sind in einem Flugbuch zu dokumentieren
- Vorfälle sind an die ACG Meldestelle zu melden
- Bei Herannahen von bemannten Luftfahrzeugen ist unverzüglich zu landen
- Zuwiderhandlungen sind durch den Vereinsvorstand zu sanktionieren
- 2 Jahre Gültigkeit des Bescheides (Verlängerungsdauer zugesagt für 5 Jahre)
- Erstflugcheckliste
- Preflightcheckliste bei UAS mit einem MTOM > 25 kg
- Auditierungsmöglichkeit durch die Behörde



# Regulativ ab 2021:



## Mitzuführende Unterlagen beim Modellflugbetrieb nach Artikel 16:

- Registrierungsbestätigung
- Kompetenznachweis
- Versicherungsbestätigung (nicht Sportlizenz/Mitgliedskarte)
- Alleinflugberechtigung bei Piloten bis 16 Jahre
- Erstflugcheckliste bis 25 kg MTOM
- Erweiterte Erstflugcheckliste bei > 25 kg MTOM
- Tagesflugcheckliste bei > 25 kg MTOM



# Die Zukunft > U-Space



- Spezieller Luftraum für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
- Vermeidung von Kollisionen durch automatisierte Organisation des Luftraumes

## Möglichkeiten:

- Bodengebundenes System zur Information des U-Space Service Providers (USSP)
- Bodengebundenes Radiosystem zur Information anderer Luftraumnutzer über Modellflugbetrieb in einem definierten Bereich
- On-Board-System zur Kollisionsvermeidung



# Die Zukunft > U-Space



Die Summe der Möglichkeiten sähe dann so aus:

